

Satzung

Tisch-Tennis-Club Osburg

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tisch-Tennis-Club Osburg e.V.“. Das Gründungsdatum ist der 08.10.1973

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder können vom Verein Entschädigungen ihrer Aufwendungen in angemessener Höhe erhalten. Dem Verein sind diese Aufwendungen nachzuweisen.

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Zweck des Vereins ist die Vereinigung aller Tischtennisfreunde im Raume Osburg zur Förderung des Tischtennissports und Leibesübungen. Das gesamte Vermögen des Vereins hat ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck zu dienen.

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a) Tisch-Tennis-Verband Rheinland e.V.
- b) im Tisch-Tennis-Club Osburg e.V.
- c) im Sportbund Rheinland

Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Kalenderjahr, der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4

Clubs und Einzelpersonen, die die Mitgliedschaft zu erwerben wünschen, haben dies dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.

Mit der Anmeldung wird die Satzung des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

§ 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Die Beiträge müssen pünktlich und unaufgefordert an den Rechnungsführer oder dessen Beauftragte gezahlt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann:

- a) wer den Interessen des Vereins zuwider handelt;
- b) sich den Beschlüssen des Vereins nicht unterwirft;

- c) sich den Bestimmungen der Satzung nicht fügt;
- d) sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt;
- e) trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der/die Auszuschließende ist durch den Vereinsvorsitzenden schriftlich zu benachrichtigen und ist auf sein Verlangen in der betreffenden Sitzung vor Beschlussfassung zu hören. Dem Ausgeschlossenen ist die Ausschließung mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses und Austrittes erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Der Vereinsbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt.

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart (bei Bedarf)

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem Gesamtvorstand über die Ausgaben des Vereins.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen und ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende kann von seinem Alleinvertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung sollte nach Abschluss des Geschäftsjahres möglichst im Januar zusammentreten. Bei dieser Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Einladung zu einer Versammlung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher bekanntzugeben. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt durch schriftliche Einladung des Schriftführers des Vereins. Zusätzlich wird die Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer veröffentlicht. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

In der Jahreshauptversammlung sind neben dem Gesamtvorstand zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die den gesamten Vermögensstand mit allen Vorgängen zu prüfen haben, um in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Unterzeichnung der Protokolle erfolgt durch den Schriftführer des Vereins.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Tischtennisbund mit der Zweckbestimmung einer Verwendung zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung des Jugendsports. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Osburg, im Juni 2002

Tisch-Tennis-Club Osburg e.V.